

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung

Der Antrag auf eine behördliche Ausnahmegenehmigung / Anordnung ist grundsätzlich mit einer Frist von mind. 14 Tagen vor Inanspruchnahme der Verkehrsfläche bei o.g. Stelle einzureichen.

Ohne vollständige Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie ohne entsprechende Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum keine Vorhaben durchführen dürfen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

1. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO), für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund

Entgegen des Grundsatzes nach § 32 Abs. 1 StVO, keine Hindernisse in den öffentlichen Verkehrsraum einbringen zu dürfen, können Straßenverkehrsbehörden auf vorherigen Antrag bestimmte Ausnahmen hiervon genehmigen.

Bei beabsichtigter Aufstellung von Baugerüsten, Bauzäunen, Containern, Lagerung von Baumaterial, oder sonstige Einbringung derartiger Hindernisse, ist somit bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO hierfür zu beantragen. Neben der **vollständig anzugebenden Anschrift des Antragstellers (gleichsam auch Adressat des in dem Zusammenhang zu erlassenden Gebührenbescheides)**, wird mittels überlassenem Vordruck auch jede der vorgenannt anzukreuzenden Hindernisarten abgefragt. Eine Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist in jedem Fall nur eine absolute Ausnahme, sodass der für die Allgemeinheit gewidmete öffentliche Verkehrsraum hierdurch auch keinerlei elementare Einschränkungen erfahren darf. Dabei gilt zu beachten, dass **Fußgängerwege** auch trotz derartiger Maßnahmen grds. mit **1,20m Restbreite frei zugänglich bleiben müssen** und **Fahrbahnen eine Restbreite von 3,05m zu gewährleisten** haben. Nur so ist der einwandfreie Verkehr und im Notfall die Rettungszuwegung sichergestellt.

Sollte etwa durch eine geplante Baugerüstvorhaltung die erforderliche Restwegbreite nicht mehr sicherstellen zu sein, muss alternativ hierfür unterhalb des Gerüsts ein **Fußgängerdurchgangstunnel** eingerichtet werden, mit einer lichten Breite von mindestens 1,20m und lichten Höhe von mindestens 2,20m.

In den jeweiligen Auswahlfeldern der unterschiedlichen Hindernisarten, ist es **zwingend erforderlich anzugeben**, ob diese über eine **Sicherheitskennzeichnung (gem. DIN 67520 Teil 2)** verfügen. Ohne die erwähnte Sicherheitskennzeichnung, welche grundsätzlich zur Hinderniskennzeichnung außerhalb regulärer Fahrbahnen ausreicht, muss die Straßenverkehrsbehörde alternativ hierzu einen aufwendigeren Regel- oder Verkehrszeichenplan anordnen.

Die **Angabe von Nutzungsort und Zeitraum ist unabdingbar**. Zeitangaben wie „schnellstmöglich oder kurzfristig“ können somit keine Berücksichtigung finden, da aufgrund einer Vielzahl parallel genehmigter Maßnahmen nur bei definitiv korrekter Angabe dessen die fundierte Realisierbarkeit geprüft werden kann.

Die tatsächliche Fahrbahn-, Gehweg, Parklücken- oder Seitenstreifenbreite ist durch den Antragsteller vor Ort aufzunehmen / -messen, unter Angabe der für die anvisierte Maßnahme benötigten Breite. Denn nur so kann die zu garantierende Restbreitensicherstellung geprüft werden.

Achtung: Hindernisse, wie z. B. Poller, Straßenlaternen oder ähnliches sind bei der tatsächlichen Breite in Abzug zu bringen, so ist nur die faktisch nutzbare Breite anzugeben. Dies betrifft folglich auch Einrichtungen, die in einer Höhe von bis zu 4,50m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, was bspw. Leuchtreklame, Werbeanlagen usw. sein können.

Die anzugebende **Maßnahmenart** dient zur Prüfung hinsichtlich Festlegung einer etwaigen **Sicherheitsleistungssumme, welche in bestimmten Fällen** seitens des ebenfalls involvierten Straßenbaulasträgers verlangt werden kann. Dies betrifft Maßnahmen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit etwaige Beschädigungen (etwa z. B. Maler- und Fassadenarbeiten oder Einsatz schweren Gerätes und ähnlichem) am Straßenbelag mit sich bringen könnten. Das Antragsprüfverfahren wird somit erst durch nachweisliche Anweisung (z. B. Kopie abgedeckten Kontoauszuges, Durchschlag vom Online-Banking etc.) besagten individuell festzulegenden Betrages eingeleitet, wobei die erwähnte Summe für die Dauer der Maßnahme bei der Stadtkasse Koblenz verwahrt wird. Zur jeweiligen Dokumentation des Istzustandes der betreffenden Flächen, ist vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ein örtlicher Abnahmetermine mit den Bezirksingenieuren des Straßenbaulasträgers zu vereinbaren. Nach letzterem erfolgt bei einwandfreier Übergabe der Fläche die Rückzahlung des Sicherheitsleistungsbetrages.

Der Antragsvordruck sieht die Angabe einer **verantwortlichen Person** vor, welcher die **Durchführung und Einhaltung der Ausnahmegenehmigung / Verkehrsbehördlichen Anordnung** obliegt, gem. der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Die RSA beschreiben die für Arbeitsstellen notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie deren technische Voraussetzungen. Die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist Teil der **allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und obliegt somit gänzlich der als Verantwortlicher anzugebenden Person**.

Die Adress- und Namensangabe des Auftraggebers / Grundstückseigentümers ist zwingend erforderlich!

2. einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO

Vor Maßnahmenbeginn der sich auf den Straßenverkehr auswirkender Arbeiten, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von **der zuständigen Behörde Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen**, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei gar teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Hierfür ist im Antragsformular zunächst unter II. anzugeben, auf welchen Bereich (Fahrbahn, Gehweg, Parklücke oder sonstiges) sich die erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung erstrecken und in welchem Umfang dies erfolgen soll (Voll- oder Teilspernung; gar Notgehwegvorhaltung, alternativ bei maßnahmenbedingter Gehwegbeanspruchung, welche die erforderliche Restbreite von 1,20m einschränkt).

Sofern gem. vorgenannter Erläuterungen ein **Verkehrszeichenplan** von Ihnen erstellt worden sein sollte, fügen Sie diesen bitte den Antragsunterlagen bei und vermerken es im unteren Feld der S. 3 im Vordruck.

Zur **Gewähr der Freihaltung benötigter Flächen im Maßnahmenbereich** (etwa durch parkende Fahrzeuge), kann die **Einrichtung einer Haltverbotszone** beantragt werden. Deren hierzu benötigte Verkehrsschilder sind nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde mindestens 3 volle Tage vorher zu stellen. Die sich an dem Tage der Aufstellung im eingerichteten Haltverbot befindlichen Fahrzeuge müssen dann kennzeichenmäßig erfasst werden, falls dort keines stehen sollte, ist dies ebenfalls schriftlich festzuhalten sowie auch der Zeitpunkt der temporären Verkehrsaufstellung. Diese Dokumentation ist anschließend mindestens 12 Monate lang aufzubewahren.

3. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Im Einzelfall kann die Straßenverkehrsbehörde gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO Ausnahmen von den grundsätzlich regulären Verboten oder Beschränkungen - die durch Vorschrifts- oder Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen, erlassen sind - genehmigen.

So kann unter III. zusätzlich separat kostenpflichtig das **Befahren von Fußgängerzonenbereichen** - außerhalb der offiziellen Anlieferzeiten (05. - 11.00 Uhr) - beantragt werden, abgestimmt auf den Einzelfall, unter **Benennung des/r jeweiligen Kennzeichen/s**.

Bei III. wird außerdem auch die Möglichkeit der **Beantragung zum Halten und Parken in einem „Absoluten Haltverbot“** eröffnet. Sollte also zuvor die Einrichtung einer Haltverbotszone als erforderlich angekreuzt worden sein, gilt dieses Haltverbot folglich für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen, was erlaubnisnehmende örtlich tätige Firmen und / oder Personen letztendlich auch nicht ausschließt. Einzige Ausnahme wäre sodann die hier erwähnte zu beantragende Ausnahmegenehmigung.

Gerne können Sie uns den fertig ausgefüllten und anschließend unterschriebenen Antrag auch elektronisch zukommen lassen, unter Verwendung unserer allgemeinen Email-Adresse (svb@stadt.koblenz.de), da so gewährleistet ist, dass bei Abwesenheit des/r zuständigen Mitarbeiters/in auch keine zeitlichen Verzögerungen hinzunehmen sind.